



## **Bekanntmachung zum Nds. Meldegesetz**

Die Meldebehörde ist nach den melderechtlichen Vorschriften berechtigt bzw. verpflichtet, bestimmte Meldedaten an andere Behörden oder sonstige Stellen zu übermitteln.

Gemäß § 30 Abs. 2 und § 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444) und vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. Seite 209) wird folgendes bekannt gemacht:

### **1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Familienangehörige der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können der Datenübermittlung an die jeweils andere Religionsgesellschaft widersprechen. Familienangehörige sind die Ehefrau oder der Ehemann, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

### **2. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sowie im Fall 2.3. auch Tag und Art des Jubiläums dürfen mitgeteilt werden an:

- 2.1. die Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
- 2.2. die Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen
- 2.3. Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften
- 2.4. Adressbuchverlage

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe zu widersprechen.

Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann dieses bei der Samtgemeinde Lamspringe, Fachbereich Ordnung und Soziales, Kloster 3, 31195 Lamspringe schriftlich oder zur Niederschrift erklären.

Lamspringe, 15.01.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Pletz